



Statuten des TC Uhwiesen

Inhalt

1. Name und Sitz
2. Ziel und Zweck
3. Mitgliedschaft bei Verbänden
4. Mittel
5. Mitgliedschaft
6. Erlöschen der Mitgliedschaft
7. Austritte und Ausschluss
8. Organe des Vereins
9. Die Generalversammlung
10. Der Vorstand
11. Revisionsstelle
12. Pflichten und Rechte
13. Zeichnungsberechtigung
14. Haftung
15. Auflösung des Vereins
16. Inkrafttreten

Tennis-Club Uhwiesen (TCU)

Der Einfachheit halber sind in diesem Dokument alle Personen in der männlichen Form beschrieben. Wir bitten um Verständnis.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Tennis-Club Uhwiesen (TCU) besteht ein am 3. Juli 1975 gegründeter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Laufen-Uhwiesen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Zweck des Clubs ist die Pflege des Tennissports und der Kameradschaft unter den Mitgliedern, sowie die Unterstützung der Junioren.



3. Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Tennis-Club Uhwiesen ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (STV) und der Tennisvereinigung Schaffhausen (TVS) und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung (GV) festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehepaare mit Kindern, Doppelmitglieder, Lehrlinge/Studenten, Junioren/Kinder bezahlen einen ermässigten Beitrag. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Ermässigte Mitgliederbeiträge sind nicht kumulierbar mit anderen Beitragsermässigungen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten beachten.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können Damen und Herren werden, die nach den Vorschriften von Swiss Tennis das Juniorenalter von 18 Jahren überschritten haben (d.h. im 19. Lebensjahr).

Mitglieder mit Anteilscheinen

Mitglieder mit Anteilscheinen erhalten einen um CHF 15.- reduzierten Mitgliederbeitrag.

Paare mit Kindern (U16)

Im gleichen Haushalt wohnende Paare bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Falls Kinder vorhanden sind, sind diese bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beitragsfrei.

Doppelmitglieder

Ein Doppelmitglied muss in einem anderen Tennisclub, welcher bei Swiss Tennis registriert ist, vollzählendes Aktivmitglied sein.



Lehrlinge/Studenten (U26)

Lehrlinge und Studenten kommen in den Genuss eines reduzierten Mitgliederbeitrages bei jährlicher Abgabe einer Immatrikulationsbestätigung der Schule oder des Lehrbetriebes.

Junioren (Ü12/U19)

Juniorenmitglieder sind 13 - 18 Jahre alt. Sie verfügen bei der Mitgliederversammlung über kein Stimmrecht.

Kinder (U13)

Kindermitglieder sind Kinder bis zum Alter von 12 Jahre. Sie verfügen bei der Mitgliederversammlung über kein Stimmrecht.

Passivmitglieder

Passivmitglieder des TCU können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die den Club unterstützen, ohne am Spielbetrieb teilzunehmen. Sie haben freien Zutritt zum Areal des TCU und werden zu den Clubanlässen eingeladen. Juristische Personen werden durch eine von ihnen gewählte Person an der Mitgliederversammlung vertreten.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritte und Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, gegen die Statuten, das Spiel- und Platzreglement oder die Hausordnung verstossen, können durch den Vorstand mit Spiel- oder Platzverbot von befristeter Dauer belegt oder durch die GV auf Antrag des Vorstands ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Austrittserklärungen müssen dem Präsidenten **bis spätestens am 31. Dezember** eingereicht werden. Erfolgt die Anzeige nach diesem Datum, ist für das laufende Jahr der Jahresbeitrag noch zu entrichten. Der Austritt gilt als vollzogen, wenn er vom Vorstand bestätigt worden ist. Die Bestätigung hat erst dann zu erfolgen, wenn der Austretende seinen finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nachgekommen ist. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Tennisclub Uhwiesen sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Diese findet jährlich, spätestens bis 31. März statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 31.

Dezember vor der Generalversammlung schriftlich (auch E-Mail) an den Vorstand zu richten.

Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens nach 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Traktanden

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Genehmigung des Jahresbudgets.
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte.
- Änderung der Statuten.
- Entscheid über evtl. Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Personen: Es sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- (Vizepräsidium)
- Aktuariat
- Kassieramt



- Spielleiter
- Juniorenobmann
- Platzwart

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Turnusgemäss scheidet alljährlich der 1. Revisor aus.

12. Pflichten und Rechte

Der Spielbetrieb wird durch das **Spiel- und Clubreglement** geordnet. Dieses Reglement muss von der Generalversammlung genehmigt werden.

13. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung bestimmt die Auflösungsversammlung die Liquidatoren und die Verwendung des Liquidationserlöses.
Vorbehalten bleiben Artikel 77 und 78 des ZGB.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 05.06.1982 genehmigt, mit Änderungen durch die Generalversammlung vom:

- 26.11.1983
- 22.11.1986
- 21.11.1987
- 29.11.1991
- 26.11.1993
- 17.02.2004
- 17.02.2006
- 11.03.2016
- 20.03.2020

Sie ersetzen alle bisherigen Statutenbeschlüsse.

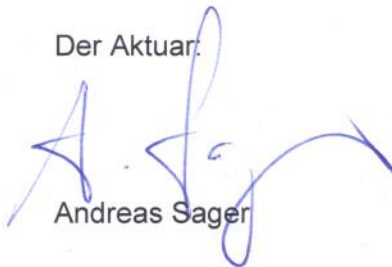
Uhwiesen, 2. April 2020

Die Präsidentin:



Elvira Nägeli

Der Aktuar:



Andreas Sager